

Entleihordnung für Produktions- und Aufzeichnungstechnik des Instituts für Musik und Medien (IMM) der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf vom 17. Dezember 2014

Auf Grund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (KunstHG NRW) vom 01. Oktober 2014 (GV.NRW S. 547) sowie des § 16 der Grundordnung der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf hat die Robert Schumann Hochschule Düsseldorf folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Aufgabe des Instituts für Musik und Medien der Robert Schumann Hochschule
- § 2 Leihberechtigte
- § 3 Rechtscharakter des Leihverhältnisses
- § 4 Wirksamwerden der Leihordnung und Einbeziehung in den Leihvertrag
- § 5 Entleihmodalitäten
- § 6 Allgemeine Pflichten der Leihberechtigten
- § 7 Leihzeiten
- § 8 Haftung
- § 9 Speicherung personenbezogener Daten
- § 10 Inkrafttreten

§ 1

Aufgabe des Instituts für Musik und Medien der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf

Die Robert Schumann Hochschule und insbesondere ihr Institut für Musik und Medien (im Folgenden: IMM) dient der Pflege der Künste insbesondere auf den Gebieten der bildenden Kunst, der Musik, der darstellenden und der medialen Künste durch Lehre und Studium, Kunstausübung und künstlerische Entwicklungsvorhaben sowie Weiterbildung. Es bereitet auf künstlerische Berufe vor, deren Ausübung künstlerische Fähigkeiten erfordern. Zu diesem Zweck stellt das IMM Produktionstechnik (z.B. Kameras, Stativ, Mikrofone, Soft- und Hardware, Fahrzeuge mit fest installierter Technik) für Forschung, Studium und Lehre zur Verfügung.

§ 2

Leihberechtigte

(1) Zugelassen zur Leihe der Produktionstechnik des IMM sind die Mitglieder und Angehörigen des IMM. Über Ausnahmen entscheidet die Leitung des IMM stets in Wahrung des öffentlichen Auftrags des IMM.

(2) Minderjährige bedürfen für den Abschluss des Leihverhältnisses einer schriftlichen Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters. Dieser haftet im Rahmen der gesetzlichen Regelungen gegenüber dem IMM und der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf für Beschädigungen und Verluste.

(3) Die Zulassung ist persönlich zu beantragen. Zur Leihe genügt die Vorlage eines gültigen Studierendenausweises, Dozentenausweises oder eines gültigen Personalausweises.

§ 3

Rechtscharakter des Leihverhältnisses

Zwischen dem IMM und der Entleiherin / dem Entleiher wird ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis begründet.

§ 4

Wirksamwerden der Leihordnung und Einbeziehung in den Leihvertrag

Mit Ausfüllen des Leihvertrages erkennt die Entleiherin / der Entleiher die Leihordnung an. Die aktuelle Fassung der Leihordnung liegt im IMM aus und wird im Amts- und Mitteilungsblatt der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf veröffentlicht.

§ 5

Entleihmodalitäten

(1) Produktionstechnik kann, sofern sie nicht Leihbeschränkungen unterliegt, für Lehrveranstaltungen und studentische Projekte entliehen werden. Studentische Projekte sind Audio- und Videoaufzeichnungen, künstlerische Darbietungen, Forschungsprojekte und Ausstellungen, die die Angehörigen des IMM als Produktionen im Rahmen des Unterrichts unter Aufsicht von Lehrpersonal oder als studentische Produktion mit Bezug zum Studium selbstständig realisieren.

(2) Die Leihe erfolgt nur nach Vorlage eines gültigen Studierendenausweises, Dozentenausweises oder Personalausweises. Bei der Ausgabe der Produktionstechnik wird ein Leihvertrag in zweifacher Ausfertigung ausgefüllt, von dem je ein Exemplar beim IMM und bei der Entleiherin / dem Entleiher verbleibt. Die ausgebende Stelle des IMM, an dem die Produktionstechnik ausgeliehen werden kann, wird durch Aushang und durch Veröffentlichung im Intranet des IMM bekanntgemacht.

(3) Die Leihfrist für Produktionstechnik beträgt maximal 2 Wochen. Die Leihfrist kann in begründeten Fällen, insbesondere bei länger dauernden Projekten, verlängert werden. Die Entleiherin / der Entleiher ist selbst für die fristgerechte Rückgabe bzw. die Verlängerung der Medien verantwortlich. Für länger dauernde studentische Projekte ist in begründeten Ausnahmefällen eine Sonderleihe bis zur Dauer eines Semesters möglich. Studierende benötigen hierzu eine Genehmigung des verantwortlichen Lehrenden.

(4) Produktionstechnik kann zur Leihe vorge-merkt werden.

(5) Das IMM kann ausgeliehene Geräte vor Ab-lauf der Leihfrist zurückfordern, wenn sie aus dienstlichen Gründen benötigt werden. Insbe-sondere kann das IMM auch zum Zwecke einer Revision eine Rückgabe aller entliehenen Medien einleiten.

(6) Wird die Leihfrist überschritten, kann eine Sperre künftiger Ausleihen ausgesprochen wer-den. Die Abwesenheit vom Hochschulort entbin-det nicht von der Einhaltung der Leihfrist.

(7) Das IMM hat das Recht, einzelne Geräte von der Leihe auszuschließen oder ihre Leihe einzu-schränken, wenn dies im Interesse der allgemei-nen Benutzung, der künstlerischen oder wissen-schaftlichen Arbeit der Angehörigen des IMM oder der Bestandssicherung geboten ist bzw. wenn gesetzliche Vorschriften oder Rechte Dritter dies vorschreiben.

(8) Bei der Rückgabe der Produktionstechnik wird der ordnungsgemäße Zustand des Equip-ments von der ausgebenden Stelle überprüft und auf beiden Exemplaren des Leihvertrages ver-merkt.

§ 6

Allgemeine Pflichten der Leihberechtigten

(1) Jede Entleiherin / jeder Entleiher ist für die sorgfältige Behandlung der Produktionstechnik verantwortlich. Des Weiteren muss jede Entleihe-rin / jeder Entleiher ihr / sein Verhalten darauf abstimmen, dass keine Personen oder Sachen bei den studentischen Produktionen zu Schaden kommen.

(2) Vor der erstmaligen Leihe einer jeden Pro-duktionstechnik muss die Entleiherin / der Entlei-her eine Einweisung in die Handhabung der zu entleihenden Produktionstechnik absolvieren; diese Einweisung kann im Rahmen einer ent-sprechenden Lehrveranstaltung oder während der Leihzeiten bei der ausgebenden Stelle erfol-gen. Daneben ist sie / er verpflichtet, vorhandene Bedienungsanleitungen und Handhabungshin-weise sorgfältig zu lesen und zu beachten.

§ 7

Leihzeiten

Die Zeiten, in denen die Produktionstechnik bei der ausgebenden Stelle des IMM ausgeliehen und zurückgegeben werden können, werden von der Leitung des IMM festgelegt und durch Aus-hang und Veröffentlichung im Intranet bekannt gegeben.

§ 8

Haftung

(1) Jede Entleiherin / jeder Entleiher haftet für die von ihr / ihm verursachte Beschädigung und den Verlust der ausgeliehenen Produktionstechnik.

Im Falle der Beschädigung oder des Verlusts ist gegenüber dem IMM Schadensersatz zu leisten. Dies gilt ebenfalls bei der Beschädigung oder dem Verlust von kleinen Einzelteilen eines Ge-rätes sowie bei einer erheblichen Verschmutzung. Für im Rahmen von studentischen Produktionen auftretende Schäden Dritter haftet die Entleiherin / der Entleiher persönlich; eine Haftung des IMM besteht nicht.

(2) Die Produktionstechnik des IMM ist sorgfältig zu behandeln. Eine Weitergabe an Dritte ist nicht gestattet. Bei einem Verstoß gegen diese Vor-schriften kann die Entleiherin / der Entleiher für künftige Leihen gesperrt werden.

§ 9

Speicherung personenbezogener Daten

Bei der Leihe werden die erforderlichen perso-nenbezogenen Daten unter Beachtung der da-tenschutzrechtlichen Bestimmungen gespeichert und verarbeitet.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Leihordnung tritt nach Veröffentlichung im Amts- und Mitteilungsblatt der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats vom 17. Dezember 2014.

Düsseldorf, den 18. Dezember 2014.

Der Rektor
der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf



Prof. Raimund Wippermann